

# **Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume im Sport- im Jugendheim**



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.03.2013 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Hohenwestedt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Sport- und Jugendheimes ein Nutzungsentgelt.

## **§ 2 Schuldner**

Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller und der Veranstalter, sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Genehmigung der Veranstaltung.

## **§ 4 Inhalt des Entgelts**

Durch das Entgelt werden folgende Kosten abgedeckt:

- a) Beheizung der genutzten Räume
- b) Beleuchtung des Gebäudes
- c) Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände, soweit dort vorhanden,
- d) Nutzung von Gläsern, Geschirr und Bestecken
- e) Reinigung der Veranstaltungsräume im üblichen Umfang, nicht jedoch der Küche, des Geschirrs, der Gläser und Bestecke.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

Das Entgelt ist drei Tage vor der Nutzung des Sport- und Jugendheimes fällig. Es ist an die Amtskasse Mittelholstein zu entrichten.

## **§ 6 Ausfall von Nutzungszeiten**

(1) Kann eine Nutzung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Gemeinde das volle Entgelt. Ein vom Antragsteller bzw. Veranstalter zu vertretender Grund liegt auch dann vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde (s. § 5) und daher eine Nutzung durch die Gemeinde untersagt wurde.

- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, ist kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung 14 Tage vor dem Nutzungstag schriftlich angezeigt hat.

## **§ 7** **Höhe des Entgeltes**

(1) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung und Tag 50,- € zuzüglich

für den Raum 1 (Saal)	80,- €,
für den Raum 2	50,- €,
für den Raum 3	30,- €,
für den Raum 4	30,- €,
für den Raum 5	30,- €,
Schießstand als Versammlungsraum	30,- €

(2) Für kommunale Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen und politischen Parteien ist kein Entgelt nach Abs. 1 zu entrichten, wenn diese ihren Sitz im Gemeindegebiet nachweisen und ihre Veranstaltung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Sport- und Jugendheimes anfängt und auch endet. Für Veranstaltungen dieser Antragsteller, die nach den Öffnungszeiten enden oder außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, sind 50% des Entgeltes zu zahlen.

(3) Schulveranstaltungen, Veranstaltungen der Kindergärten und von Vereinen und Organisationen für Kinder sind in der Regel gebührenfrei.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausnahmen der Gebührenpflicht zuzulassen, wenn die Erhebung des Entgelts bei kultureller Nutzung und im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen in besonderem örtlichen Interesse der Gemeinde steht oder eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Für Veranstaltungen, die nicht im Sport- und Jugendheim stattfinden, können folgende Hilfsmittel gemietet werden, sofern sie nicht für eine Veranstaltung im Sport- und Jugendheim benötigt werden:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Stühle an Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet          | 2,00 € je Stuhl |
| b) Stühle an Gewerbetreibende  | 3,00 € je Stuhl |
| c) Tische an Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet          | 2,00 € je Tisch |
| d) Tische an Gewerbetreibende  | 3,00 € je Tisch |
| e) mobile Lautsprecheranlage an Vereine, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet | kostenlos       |

Eine Vermietung von o.g. Hilfsmitteln an Privatleute ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bedienung der mobilen Lautsprecheranlage erfolgt ausschließlich über den bzw. die von der Gemeinde Hohenwestedt benannten Betreuer der Anlage. Bei einer Beschädigung ist Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Reparaturkosten zu zahlen. Bei einem Totalschaden sind die Kosten einer Neanschaffung zu zahlen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vor Abgabe von Hilfsmitteln an einen Veranstalter, von diesem eine Sicherheitsleistung zu fordern.

(6) Die Nutzung durch Gewerbetreibende anlässlich von Großveranstaltungen wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Hierfür wird ein Nutzungsentgelt und eine Kautionsleistung von je 1.000,- € fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 29.09.2010.

Hohenwestedt, 21.03.2013

Gemeinde Hohenwestedt  
Der Bürgermeister

gez. Bütecke